

Anlage 1

(zu § 5 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck)

Hausordnung

Präambel

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregel

1. Die Nutzung der Unterkunft ist nur Personen gestattet, die ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden; das gilt auch für Außenanlagen und Gärten.
3. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.
4. Den in die Unterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
5. In der Unterkunft untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
6. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türeinschlagen, lautes Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.).
7. Die Unterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt, wie die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie die Haltung von Tieren (auch Haustiere). Auch darf das Gelände nicht als Abstellfläche genutzt werden.
8. Den eingewiesenen Personen ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen und an Dritte weiterzugeben.
9. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.
10. Innerhalb der zugewiesenen Räumlichkeiten ist das Rauchen von Tabakwaren, E-Zigaretten, Shisha-Pfeifen und ähnlichen Dingen, die eine Verunreinigung der Unterkunft erzeugen, untersagt. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt.

II. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
2. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.
3. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Kellerdurchgänge etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind, regelmäßig mindestens einmal wöchentlich, gemeinschaftlich zu reinigen.
4. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden. Das Waschen der Kraftfahrzeuge und anderer Gegenstände auf den Außenanlagen ist untersagt.
5. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen insbesondere keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.
6. Die in die Unterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
7. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen und anderen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Anlagen ist verboten.
8. Die Manipulation an den vorhandenen Rauchmeldern ist untersagt.
9. Das Aufstellen und der Betrieb von Elektrogeräten wie beispielsweise Heizlüfter oder Kochplatten ist verboten.
10. Das eigenständige Anbringen von Fernsehantennen sowie Satellitenschüsseln am Gebäude und Grundstück ist verboten.
11. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
12. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.
13. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die Stadt Osterholz-Scharmbeck unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
14. Den eingewiesenen Personen obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.

III. Haftung

1. Die in Obdachlosenunterkünften eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten

Schäden. Eingewiesene Personen sind für das Verhalten ihrer Besucherinnen und Besucher verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

IV. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Unterkunft ist unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Unterkunft ist nach Räumung des eigenen Mobiliars und der persönlichen Gegenstände und nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben. In der Unterkunft verbleibende persönliche Gegenstände werden nach 7 Tagen entsorgt.
3. Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerinnen und Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
4. Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind.
5. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

V. Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen und deren Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Osterholz-Scharmbeck zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

Osterholz-Scharmbeck, 28.06.2021

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde